



Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserstoffwirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: R AUS 02/26

Datum 31.08.2026

Unser Zeichen

Bearbeiter/in

Tel

+43 15016512253

GEBU/BAK/2026/0689

Joel TÖLGYES

E-Mail

Joel.TOELGYES@akwien.at

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control über Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte (Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmeverordnung – F&D- Ausnahme-V)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt
dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Gemäß § 133 des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (EIWG) kann die E-Control als
Regulierungsbehörde für Forschungs- und Demonstrationsprojekte mit Bescheid
Abweichungen von den verordneten Systemnutzungsentgelten festlegen. Die Abweichung
kann dabei sowohl die Entgeltstruktur, die Bemessungsgrundlage, den
abrechnungsrelevanten Zeitraum oder sogar eine beitragsmäßige Reduktion bis hin zu einer
vollständigen Befreiung von Systemnutzungsentgelten umfassen. § 133 EIWG setzt damit
die Tradition des § 58a EIWOG aus 2010 sinngemäß fort. Mit der gegenständlichen
Verordnung werden Voraussetzungen für die Genehmigung eines Forschungs- und
Demonstrationsprojektes seitens der Regulierungsbehörde festgelegt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK begrüßt die Verordnung im Sinne eines gemeindienlichen Erkenntnisinteresses grundsätzlich.
- Nachdem mit der Gewährung eines Forschungs- und Demonstrationsprojektes das Prinzip der solidarischen und verursachergerechten Kostentragung durchbrochen wird, ist sicherzustellen, dass die Ausnahmemöglichkeit zu keiner verdeckten Subvention genutzt werden kann und einen Mehrwert für das übrige Kollektiv der Netznutzer:innen aufweist.
- Im Sinne der Transparenz und der Nutzarmachung der Erkenntnisse von Forschungs- und Demonstrationsprojekten sollten die Ergebnisse dieser Projekte der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Zudem sollten die genehmigten Projekte gemeinsam mit den dadurch zu erwartenden finanziellen Auswirkungen von Netzentgeltbefreiungen oder -reduktionen durch die Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Verordnung regelt, wann Forschungs- und Demonstrationsprojekte von den Systemnutzungsentgelten ausgenommen werden dürfen. Durch eine solche Freistellung kommt es zu einem Durchbruch des Systems der Kostenwahrheit sowie der solidarischen Netzkostentragung. Während es bei Teilnehmer:innen des Forschungs- und Demonstrationsprojektes zu Kostenersparnissen kommen kann, müssen die übrigen Netznutzer:innen die daraus resultierenden Mindererlöse der Netzbetreiber durch höhere Entgeltzahlungen ausgleichen. Sofern das Forschungs- und Demonstrationsprojekt zu Erkenntnissen im Sinne des Kollektivs der Netznutzer:innen führt, etwa weil sich dadurch Ansätze für einen kosteneffizienteren Netzbetrieb ergeben, ist dies nachvollziehbar und sachlich begründbar. Die BAK sieht diese Ausnahmemöglichkeit daher prinzipiell positiv. Wichtig ist aus Sicht der BAK allerdings, dass die Ausnahmemöglichkeit nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Die BAK begrüßt daher, dass der Verordnungsentwurf entsprechende Voraussetzungen in diesem Sinne vorsieht.

Weiters ist aus Sicht der BAK ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gewährung von Forschungs- und Demonstrationsprojekten und deren Auswirkungen auf die übrigen Netznutzer:innen wichtig. Aus Sicht der BAK sollte die Regulierungsbehörde daher jährlich eine Übersicht über die Anzahl der genehmigten Projekte, die Höhe der gewährten Netzentgeltbefreiungen sowie deren finanzielle Auswirkungen auf das Entgeltsystem veröffentlichen. Da Ausnahmen von den Systemnutzungsentgelten einen Eingriff in das Prinzip der solidarischen Netzkostentragung darstellen, erscheint eine regelmäßige Evaluierung der kumulativen Auswirkungen auf die übrigen Netznutzer:innen sowie der tatsächlich erzielten Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Entgeltsystems zweckmäßig. Dadurch würden sowohl die Nachvollziehbarkeit regulatorischer

Entscheidungen als auch der Wissenstransfer und die Akzeptanz solcher Ausnahmeregelungen gestärkt.

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz und eines breiten Wissenstransfers regt die BAK weiters an, die gemäß § 4 Abs. 6 der Regulierungsbehörde zu übermittelnden wissenschaftlichen Endberichte – sofern keine berechtigten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen – auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dadurch könnten die aus den geförderten Forschungs- und Demonstrationsprojekten gewonnenen Erkenntnisse einer breiteren Fachöffentlichkeit sowie interessierten Marktteilnehmern zugutekommen und einen zusätzlichen Mehrwert für die Weiterentwicklung des Energiesystems schaffen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

	Unterzeichner	Bundesarbeitskammer
	Datum/Zeit-UTC	2026-08-31T06:22:21Z
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.